

- Herauslösung der bisherigen Arbeitsgruppen drei neue Institute zu bilden:
- a) ein Institut für Zement- und Bindemittel;
 - b) ein Institut für Grobkeramik;
 - c) ein Institut für Baustoffe.
4. Beim Ministerium für Aufbau sind folgende Arbeitskreise für Forschung und Entwicklung neu zu bilden:
- a) Ländliche Bauten;
 - b) Industrielle Vorfertigung;
 - c) Ausbautechnik.
5. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, für die Bau- und Baustoffindustrie Perspektivpläne bis zum 30. September 1955 aufzustellen.
- Der Perspektivplan der Bauindustrie soll insbesondere die Entwicklung der Bautechnik, der Baumechanisierung und die planmäßige Senkung des Lohnanteils am Gesamtumfang der Arbeit enthalten.
- Der Perspektivplan für die Baustoffindustrie ist gegliedert für die wichtigsten Industriezweige Zement, Ziegel, Bauelemente und Kreide aufzustellen.
- Das Ministerium für Aufbau hat im Bereich seiner Produktionshauptverwaltungen die Ökonomik der wichtigsten Industriezweige bis zum 31. Dezember 1956 auszuarbeiten und sie zur Grundlage der weiteren Arbeit zu machen.
6. Das Ministerium für Aufbau ist berechtigt, in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission für volkswirtschaftlich besonders wichtige Großbauvorhaben, zu deren Durchführung die im Bezirk vorhandene Kapazität nicht ausreicht, aus anderen Bezirken Kapazitäten (Arbeitskräfte, Baumaschinen und Baumaterialien) abzuziehen.
7. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, bis zum 30. Juni 1955 die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und sonstigen Anweisungen auf dem Gebiet des Bauwesens zu überprüfen und der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen die Beseitigung der Bestimmungen vorzuschlagen, die sich hemmend auf die Verbesserung der Produktivität und Rentabilität der Bau- und Baustoffindustrie auswirken.
8. Das Ministerium für Aufbau hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und unter Mitwirkung der Deutschen Bauakademie eine Kommission zur Ausarbeitung einer einheitlichen Bauordnung zu bilden. Die Kommission hat bis zum 30. April 1955 einen Arbeitsplan aufzustellen. Die allgemeine Bauordnung ist bis zum 30. November 1955 fertigzustellen.
9. a) Die Räte der Bezirke sind voll verantwortlich für die Durchführung aller bezirklichen Bauvorhaben. Sie haben das Kontrollrecht bei der Durchführung von zentralen Bauvorhaben in bezug auf die Standortfestlegung, die Architektur und die Belange der Bauaufsicht. Die Bestätigung der Aufbaupläne von Städten und Dörfern, soweit sie nicht dem Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorbehalten ist, obliegt den Räten der Bezirke; die Anordnung vom 6. März 1953 zur Durchführung der Architekturkontrolle (GBl. I S. 417) wird hierdurch nicht berührt.
- Die Räte der Bezirke sind verantwortlich für die Kontrolle der Projektierungspläne der Bauvorhaben ihrer Bezirke, für die Objektbeauf-

- lagung der örtlichen volkseigenen Baubetriebe, die Ausschöpfung der örtlichen Baustoffreserven, die Auslastung der Kapazitäten sowie für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Bauunionen und der Entwurfsbüros. Die vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen grundsätzlichen fachlich-technischen Anweisungen sind hierbei zu beachten.
- b) Die Räte der Kreise sind für die Bauvorhaben ihres Aufgabenbereiches (Wohnungs-, gesellschaftliche und ländliche Bauten, Vorhaben der örtlichen Industrie) voll verantwortlich. Die den Räten der Kreise unterstehenden Bau- und Baustoffbetriebe (entsprechend den dem Ministerium für Aufbau unterstellten Industriezweigen) sind den Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise zu unterstellen.
- Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die *Anleitung dieser Betriebe entsprechend ihrer Bedeutung zu verbessern und die dafür zuständigen Abteilungen für Aufbau im Rahmen der ihnen vom Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel zu verstärken.
- c) Zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet des Entwurfswesens, der Architektur und des Städtebaues sind bei den Räten der Bezirke Hauptarchitekten im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes einzusetzen. Der Hauptarchitekt ist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes direkt zu unterstellen. Er übernimmt gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden des Beirats für Architekturkontrolle in den Bezirken. Er ist verantwortlich für die Projektierung und Durchführung der Bauvorhaben im Bezirk in bezug auf die städtebauliche und architektonische Gestaltung. Bedeutende Objekte sind durch ihn zu bestätigen bzw. zu begutachten. Alle übrigen Objekte sind durch den Rat des Kreises zu bestätigen. In seinem Verantwortungsbereich ist er gegenüber dem Leiter der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes weisungsberechtigt.
- Das der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes unterstellte Entwurfsbüro für Hochbau ist fachlich in Fragen der Architektur und des Städtebaues von dem Hauptarchitekten anzuleiten. Die fachliche Anleitung der Hauptarchitekten erfolgt durch das Ministerium für Aufbau.
10. Die Deutsche Bauakademie ist verantwortlich für:
- a) die Forschung auf dem Gebiet der Theorie und Geschichte der Architektur, insbesondere der deutschen Architektur;
 - b) die Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen und Kennziffern auf dem Gebiet des Städtebaues sowie die Beurteilung und praktische Hilfe bei der Aufstellung von Städteplanungen für die wichtigsten Städte der Deutschen Demokratischen Republik;
 - c) die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Planung der MTS-Bereiche und der Dörfer, unter besonderer Berücksichtigung der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Dorf;
 - d) die Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen und Kennziffern für die Typenprojektierung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, der gesellschaftlichen und der landwirtschaftlichen Bauten und die Ausarbeitung von Mustertypenprojekten auf diesen Gebieten;